

Auch der Beweiswert indirekter Beweismittel ist nicht schlechthin geringer als der anderer Beweismittel. Es muß jedoch — bedingt dadurch, daß die Organe der Strafrechtspflege durch solche Beweismittel nur Angaben über Tatsachen erhalten, die einen mehr oder weniger neutralen Charakter haben, Angaben, die nur dann Bedeutung für den Nachweis der Tat oder einzelner Tatelemente erlangen, wenn festgestellt wird, daß zwischen ihnen und der Tat ein bestimmter Zusammenhang besteht — beachtet werden, daß an die Beweisführung allein mit indirekten Beweismitteln besondere Anforderungen zu stellen sind.

Zur näheren Erläuterung der Problematik das Beispiel einer Beweisführung mit indirekten Beweisen: Auf dem Weg vor dem Hause, in dem der Getötete (durch Schläge mit einem stumpfen Werkzeug wurde die Schädeldecke zertrümmert) aufgefunden wurde, befand sich ein Ölfleck. Die Analyse des Öles ergab, daß es sich um sehr zähflüssiges Motorenöl handelte, dem Graphit (in kolloidaler Form) beigemischt war. Aus den Reifenspuren war zu erkennen, daß hier ein Motorrad gehalten haben mußte. Da nur ein schweres Motorrad mit einem hohen Abnutzungsgrad ein so zähflüssiges Schmieröl benötigt, war zu schlußfolgern, daß hier ein Motorrad alten Typs (Viertakter) gehalten hatte. Bekannt war, daß

- Motorräder, die dieses Schmieröl benötigen, seit Jahren nicht mehr hergestellt werden;
- nur noch wenige Motorräder dieses Typs in Betrieb waren;
- innerhalb der Stadt, in der sich der Tatort befand, nur ein solches Motorrad registriert war.

Der Eigentümer dieses registrierten Motorrades war bekannt. Ein Vergleich der Reifenabdrücke mit dem Profil der Reifen an seinem Motorrad ergab Übereinstimmung in wichtigen Merkmalen. Der im Schmieröl des Motorrades festgestellte Graphitzusatz stand im gleichen mengenmäßigen Verhältnis wie in dem am Tatort gefundenen Motorenöl. Damit war aber der Eigentümer des Motorrades noch nicht als Täter überführt. Aus den geschilderten Indizien konnte nur abgeleitet werden, daß das Motorrad am Tatort gewesen war. Es waren nur folgende Schlußfolgerungen zulässig:

- Dem Tatort hatte sich jemand auf einem schweren Motorrad alten Typs genähert, dort gehalten und den Tatort mit dem gleichen Motorrad verlassen;
- das registrierte Motorrad hinterließ gleiche Reifenabdrücke und wird mit dem gleichen Öl geschmiert wie das Motorrad, das am Tatort war; es ist also das gesuchte Motorrad.

Um den Eigentümer als Täter überführen zu können, bedurfte es weiterer Beweise. Solche Beweise waren schließlich:

- Der Motorradeigentümer hatte sein Motorrad und sein Werkzeug während der Tatzeit niemandem überlassen (auch nicht dem späteren Getöteten);
- der Motorradeigentümer war ein alter Bekannter des Getöteten;
- an dem Abend, an dem die Straftat geschah, waren beide zusammen bei einer Sportveranstaltung von Zeugen gesehen worden;
- am Griff des Soziussitzes wurden Fingerspuren des Getöteten gesichert;